



Versorgungsanstalt des
Bundes und der Länder
Karlsruhe

VBL · Hans-Thoma-Straße 19 · 76133 Karlsruhe

Übergabe - Einschreiben

Amtsgericht Aachen
- Familiengericht -
Adalbertsteinweg 92
52070 Aachen

Ihr Zeichen [REDACTED]
Ihre Nachricht vom [REDACTED]
Ansprechpartner [REDACTED]
Unser Zeichen [REDACTED]

Telefon 0721 155-738
Telefax 0721 155-1306
E-Mail versorgungsausgleich@vbl.de

Karlsruhe, 05. August 2011

Sehr geehrte Damen und Herren,
in der Familiensache (Versorgungsausgleichssache) des
Herrn [REDACTED]

Antragsteller

Proz.Bev. I. Instanz: RAin Mainz-Kwasniok, Fach AC 186, 52070 Aachen

gegen

Frau [REDACTED]

Antragsgegnerin

Proz.Bev. I. Instanz: RA [REDACTED]

Weitere Verfahrensbeteiligte:

Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL),
- vertreten durch den Präsidenten -,
Hans-Thoma-Str. 19, 76133 Karlsruhe

zu [REDACTED] - Ehefrau -

Beschwerdeführerin

Weitere Beteiligte:

Deutsche Rentenversicherung Bund
zu [REDACTED] - Ehemann -

Deutsche Rentenversicherung Rheinland
zu [REDACTED] - Ehefrau -

LBV Düsseldorf
zu [REDACTED] - Ehemann -



legen wir gegen den Beschluss des Amtsgerichts Aachen – [REDACTED] – vom 19. Juli 2011, zugegangen am 27. Juli 2011,

Beschwerde

gemäß § 58 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 FamFG ein und beantragen:

1. den angefochtenen Beschluss abzuändern und den Versorgungsausgleich hinsichtlich des Anrechts aus der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes auszusetzen
2. sowie zu entscheiden, dass von einer Kostenerhebung gemäß § 81 FamFG abzusehen ist.

Begründung:

Die getroffene Entscheidung des Amtsgerichts Aachen ist insoweit unzutreffend, als hinsichtlich des VBL-Anrechts der Antragsgegnerin der schuldrechtliche Ausgleich vorbehalten bleibt. Dadurch ist die VBL in ihren Rechten beeinträchtigt.

Die Antragsgegnerin ist am 04.05.1955 geboren. Ihr Anrecht beruht zum Teil auf einer Startgutschrift für sog. rentenferne Jahrgänge gemäß §§ 78, 79 Abs. 1 VBL-Satzung (VBLS). Mit Urteil vom 14.11.2007 hat der BGH entschieden, dass die Systemumstellung in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes rechtmäßig, die vorg. Übergangsregelung wegen Verstoßes gegen Artikel 3 GG jedoch unwirksam ist (- IV ZR 74/06 -). Darüber hinaus fordert der BGH in diesen Fällen eine Verfahrensaussetzung analog § 148 ZPO (Beschlüsse vom 05.11.2008 - XII ZB 53/06 - und - XII ZB 87/06 -), weil diese Startgutschrift keine Grundlage für eine gerichtliche Entscheidung sein dürfe und nicht durch individuelle Wertberechnungen ersetzt werden könne (vgl. auch BGH, Beschluss vom 18.02.2009 – XII ZB 54/06 -).

Eine Vorbehaltung des VBL-Anrechts mit Startgutschriften für rentenferne Jahrgänge in den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich widerspricht der geltenden Rechtslage.

Das Verfahren ist zumindest hinsichtlich des VBL-Anrechts nach § 21 FamFG auszusetzen. Eine andere Verfahrensweise ist mit den Vorgaben des BGH nicht vereinbar. Die vom BGH im Ergebnis offen gelassene Ausnahme, wenn die ausgleichsberechtigte Person bereits Rentenleistungen bezieht oder ein Rentenbezug unmittelbar bevorsteht und diese Person auf den Wertausgleich unter Einbeziehung der Startgutschrift angewiesen ist, liegt im vorliegenden Fall nicht vor. Ferner haben die Parteien vorliegend eine Parteienvereinbarung nicht getroffen. Auch ist die vorg. Rechtsprechung des BGH auf das seit dem 01.09.2009 geltende Recht zum Versorgungsausgleich anzuwenden (vgl. OLG Karlsruhe, Beschluss vom 10.03.2011 – 18 WF 18/11 und vom 17.03.2011 – 18 UF 44/11 m. w. N.; Thüringer OLG, Beschluss vom 25.01.2011 – 14 UF 467/10 – m. w. N.; OLG Brandenburg, Hinweisbeschluss vom 12.10.2010 – 9 UF 116/10 – in NJW 2011 S. 159f; OLG Dresden, Entscheidung vom 27.09.2010 – 23 UF 0424/10 – m. w. N.; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 10.09.2010 – II-7 UF 84/10 -). Da bei Vorliegen einer Startgutschrift für rentenfern Versicherte die Voraussetzungen für eine Sachentscheidung nicht erfüllt sind, besteht auch kein gerichtlicher Ermessensspielraum dahingehend, ob eine Aussetzung erfolgen kann oder nicht.



Insbesondere ist die Vorschrift des § 19 VersAusglG nicht einschlägig. (vgl. OLG Stuttgart, Beschluss vom 15.07.2011 - 11 UF 144/11 -; Thüringer OLG, Beschluss vom 25.01.2011 s. o. und OLG Brandenburg, Hinweisbeschluss vom 12.10.2010 a. a. O.). Vorg. Regelung bezieht sich auf Anrechte, welche noch unsicher sind, die ausgleichsberechtigte Person also noch gar nicht darauf vertrauen kann, dass dieses Anrecht überhaupt einmal verwirklicht und dem Ausgleich unterliegen wird. Anrechte mit Startgutschriften für rentenferne Jahrgänge sind aber unverfallbar und somit auch verfestigt. Diese Fälle sind nach dem Willen des Gesetzgebers nicht von der vorg. Vorschrift umfasst, wie sich aus der Gesetzesbegründung zu § 19 (Drucksache 16/10144 vom 20.08.2008) ergibt. Denn die Frage ist hier nicht, ob dieses Anrechts in Zukunft einmal verfestigt wird. Vorliegend ist lediglich offen, ob die Höhe der Startgutschrift noch zu ändern sein wird. Dabei geht es um die Höhe an sich und nicht um eine ggf. veränderbare Höhe. Die Frage der Wertermittlung hat aber nichts gemein mit Anrechten, die dem Grunde nach noch nicht verfestigt sind und deren Verwirklichung noch in Frage steht.

Die Vorenthaltung auf den schuldrechtlichen Ausgleich würde dem Willen des Gesetzgebers auch insoweit widersprechen, als der ausgleichsberechtigten Person aufgrund interner Teilung ein eigenständiges Anrecht übertragen werden soll. Dies ist beim schuldrechtlichen Ausgleich gerade nicht der Fall. Diesen sieht der Gesetzgeber als subsidiär an, da dieser grundsätzlich nicht zu einer eigenständigen sozialen Sicherung der ausgleichsberechtigten Person beiträgt. So kann der Verweis auf den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich zu erheblichen Nachteilen bei der ausgleichsberechtigten Person führen. Selbst wenn bei dieser etwa der Versicherungsfall eintritt, kann sie eine Ausgleichsrente erst dann beanspruchen, wenn die ausgleichspflichtige Person ebenfalls Rentenleistungen erhält. Dies kann insbesondere dann zu einem gravierenden Nachteil führen, wenn die ausgleichsberechtigte Person sehr viel älter ist oder schon frühzeitig erwerbsgemindert wird, die ausgleichspflichtige Person aber erst sehr viel später eine Rente bezieht. Bei einer internen Teilung dagegen profitiert die ausgleichsberechtigte Person bei Eintritt ihres Versicherungsfalles bereits aus dem übertragenen Anrecht, ohne dass eine unmittelbare Abhängigkeit zur ausgleichspflichtigen Person besteht.

Schließlich müsste die ausgleichsberechtigte Person den schuldrechtlichen Ausgleich gemäß § 223 FamFG erst in einem weiteren gerichtlichen Verfahren geltend machen und wäre dadurch zusätzlich aufgrund der Verfahrensdauer und einem möglichen Kostenrisiko benachteiligt.

Darüber hinaus ist es auch nicht sachgerecht, das VBL-Anrecht dem schuldrechtlichen Ausgleich vorzubehalten.

Das seit dem 01.09.2009 geltende Recht zum Versorgungsausgleich ermöglicht aufgrund interner Teilung innerhalb eines Versorgungsträgers eine Teilaussetzung in der Weise, dass etwa nur hinsichtlich des Anrechts eines Versorgungsträgers eine Teilaussetzung erfolgt und über die übrigen Anrechte gleich entschieden wird. Dabei ist in Fällen von Startgutschriften rentenferner Versicherter eine Teilentscheidung nicht nur zulässig, sondern auch geboten. Diese kann nach § 221 FamFG erfolgen (vgl. OLG Karlsruhe Beschlüsse vom 17.03.2011 und 10.03.2011 s. o.; OLG Brandenburg vom 12.10.2010 a. a. O.; OLG Düsseldorf vom 10.09.2010 s. o.; und OLG Dresden vom 10.09.2010 s. o. Thüringer OLG vom 25.01.2011 s. o.).

Schließlich kann auch durch Parteienvereinbarung eine Lösung gefunden werden, die zu einer gerechten Gesamtverteilung der Anrechte führt (vgl. OLG Nürnberg, Beschluss vom 20.09.2010, Aktenzeichen nicht bekannt). Die VBL würde einer solchen Vereinbarung hinsichtlich des VBL-Anrechts, welche den Willen der Parteien widerspiegelt, nicht entgegentreten bzw. ihr grundsätzlich zustimmen, sofern die VBL dadurch nicht nachteilig betroffen wird.



Versorgungsanstalt des
Bundes und der Länder
Karlsruhe

Im Übrigen ist die hier strittige Frage der Aussetzung im Falle von Startgutschriften für rentenferne Jahrgänge bereits beim BGH anhängig und wird dort unter dem Aktenzeichen XII ZB 473/10 geführt.

Wir regen an, zunächst die Entscheidung des BGH abzuwarten.

Mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren sind wir einverstanden.

Sieben Mehrfertigungen haben wir beigelegt.

Im Auftrag

Franz

Anlagen: - 7 -